



# Merkblatt



## Dressurpferdeprüfungen

erarbeitet von der

**Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e. V.**

und von der

**Deutschen Richtervereinigung e. V.**

# Dressurpferdeprüfungen

## Grundgedanke:

Die **Dressurpferdeprüfungen** sollen dazu beitragen 4-6jährige und unter bestimmten Voraussetzungen auch 7jährige Pferde zwanglos an den Dressursport heranzuführen. Die Aufgaben sind dem Alter der Pferde angemessen und berücksichtigen den altersmäßigen Ausbildungsstand der Pferde.

In den Dressurpferdeprüfungen fließen sowohl die Grundveranlagung des Pferdes als auch der Ausbildungsstand in die Bewertung ein. Da es sich bei den zugelassenen Pferden um gleichaltrige junge Pferde handelt, bestehen sehr gute Vergleichsmöglichkeiten.

Die Prüfungen werden ohne Leistungsklassen ausgeschrieben. Dadurch haben Reiter mit höheren Leistungsklassen die Möglichkeit, ihre jungen Nachwuchspferde frühzeitig an das Dressurviereck zu gewöhnen, was für eine weitere Dressurausbildung sehr wichtig ist.

Kombinationen der Dressurpferdeprüfungen mit Springpferde- oder Geländepferdeprüfungen als kombinierte Wertung fördern eine vielseitige Ausbildung junger Pferde.

## 1. Ausschreibungen (§350 LPO)

Dressurpferdeprüfungen werden in den Klassen A, L, und M ausgeschrieben.

Klasse A: 4- 6-jährige Pferde und/oder M- und G-Ponys

6-jährige nur ohne Erfolge bis Nennungsschluss in Dressur- bzw. Dressurpferde – LP der Kl. A und höher

Klasse L: für 4- 7 -jährige Pferde und / oder M- und G-Ponys

7 – jährige nur ohne Erfolge bis Nennungsschluss in Dressur- bzw. Dressurpferde- LP Kl. L und/ oder höher

4 – jährige sind erst ab 1. Mai des laufenden Jahres zugelassen

Klasse M: 5- 7-jährige Pferde; und/ oder M- und G Ponys, 7 –jährige nur ohne Erfolge bis Nennungsschluss in Dressur- bzw. Dressurpferde –LP Kl. M und/oder höher

## 2. Anforderung (§352 LPO)

Gefordert wird das Reiten einer Aufgabe der betreffenden Klasse gemäß Aufgabenheft Reiten.

Dressurpferde-LP Kl. A

DA 1; DA2; DA3/1; DA4/1: Viereck 20 x 40 m oder 20 x 60 m gemäß

Ausschreibung, einzeln

DA 3/2 – DA 4/2: Viereck 20 x 40 m oder 20 x 60 m gemäß Ausschreibung, zu zweit hintereinander

Dressurpferde-LP Kl. L

DL1/DL2: Viereck 20 x 40 m

DL3 bis DL5: Viereck 20 x 60 m

Dressurpferde-LP Kl. M

DM 1 bis DM 3: Viereck 20 x 60 m

Die Aufgaben der Kl. L und der Kl. M sind einzeln zu reiten.

#### **4. Ausrüstung**

Reiter siehe § 68 LPO

Dressurpferde – LP Kl. A: Reithelm vorgeschrieben  
( Bruch- und splittersicherer Reithelm mit Drei –bzw. Vierpunktbefestigung )

Reitpferde siehe § 70 LPO

Zäumung: Trense mit Reithalter.

#### **5. Bewertung (§353 LPO)**

Die Richter drücken ihr Urteil **in einer Wertnote** gemäß § 57.2.1 LPO aus. Dieses Richtverfahren ist vorgeschrieben für Dressurpferde- LP Kl. A zu zweit geritten und ist zugelassen für Dressurpferde- LP Kl. A und L.

Die Richter drücken ihr Urteil **in fünf Einzelnoten** gemäß § 57.2.1 ( als Dezimalstellen sind nur halbe Noten zulässig) für die Grundgangarten Schritt, Trab, Galopp, die Durchlässigkeit sowie den Gesamteindruck aus. Die fünf Einzelwertnoten werden addiert und durch fünf geteilt. Dieses Richtverfahren ist zugelassen für Einzelaufgaben der Kl. A und L und vorgeschrieben für Kl. M.

Für Dressurpferdeprüfungen ist nur das Richten mit (Gesamt-) Wertnoten (§ 402.A LPO) zugelassen – bei entsprechender Kommunikationsmöglichkeit ist ein Seitenrichter sinnvoll. Die Protokollierung erfolgt auf dem vorgesehenen Leitfaden (Kl. A und L) oder dem Notenbogen für Dressurpferdeprüfungen (Kl. A, L und M).

Verreiten wird wie in Dressur-LP bewertet (§404 LPO).

#### **6. Ablauf**

Im Zeitplan muss genügend Zeit für den einzelnen Ritt einkalkuliert werden. Die Pferde sollten die Möglichkeit haben, vor Beginn der Prüfung das Viereck zu betreten und kennen zu lernen. Dies ist wichtig, um den jungen Pferden Vertrauen und Gelassenheit zu geben. Ein Einreiten von außen sollte vermieden werden.

Auch ein mündlicher Kommentar benötigt eine gewisse Zeit.

Das Reiten zu zweit – nur in Dressurpferdeprüfungen der Kl. A erlaubt - ist kein Abteilungsreiten und daher sind größere Abstände nicht nur erlaubt, sondern auch erwünscht. In Sonderfällen - z.B. erkennbarer Widerstand, zu große Unterschiede in den Grundgangarten und im natürlichen Vorwärtsdrang - kann die Startreihenfolge durch die Richtergruppe geändert werden.

## **7. Beurteilung (§351 LPO)**

Die Aufgaben der Dressurpferdeprüfungen sind entsprechend dem Alter und dem Ausbildungsstand der Pferde gestaltet. Mit aufsteigender Zahl steigt auch das Anforderungsprofil in einer Klasse.

Die Bewertung basiert dabei auf folgenden Grundgedanken:

- Entspricht die Qualität der Grundgangarten den Anforderungen an ein Dressurpferd der jeweiligen Klasse.
- Ist das Pferd unter Beachtung der Punkte der Ausbildungsskala ausbildungsmäßig auf dem richtigen Weg.
- Hat das Pferd eine positive Perspektive für den weiteren Dressursport.

Bei der Beurteilung ist die Frage nach der Perspektive zurückhaltend zu beantworten, da viele unterschiedliche Faktoren die Weiterentwicklung des Pferdes beeinflussen können.

### **8.1. Kriterien für die Beurteilung der Grundgangarten**

#### **Der Takt muss grundsätzlich in allen Gangarten erhalten bleiben:**

auf der Geraden, in allen Ecken und Wendungen, in den Übergängen, Gangmaßen (Tempi) und Lektionen. Wichtig ist die Natürlichkeit der Bewegungen. Unnatürliche, künstliche oder verspannte Bewegungsabläufe sind negativ zu bewerten!

#### a) Schritt

Grundkriterium für alle Schritt-Tempi ist neben dem klaren Viertakt das gelassene Schreiten (Bewegung fließt durch den ganzen Körper - Nickbewegung des Kopfes nach vorwärts-abwärts). Gleichzeitig ist aber auch der Fleiß zu erhalten. Weiterhin sind im Schritt die Schulterfreiheit und der vom Tempo abhängige Raumgriff mit dem Überfüßen der Hinterbeine über die Spur der Vorderbeine von Bedeutung.

Wertnote mindernd:

- Alle Taktunreinheiten bis hin zu passartigen Bewegungen.
- „Kurz-Lang“ oder unterschiedlich hohes Fuß.
- Festgehaltener Rücken
- Mangelnder Fleiß und Losgelassenheit ( keine Nickbewegung )
- In der Schulter gebundenes Vorfüßen
- Fehlendes Überfüßen

#### b) Trab

Grundlage für die Qualität des Trabs ist der klare 2-Takt mit einer deutlich erkennbaren Schwebephase. Das Pferd muss dabei über den losgelassenen, schwingenden Rücken ein energisches Ab- und Vor-/Untertreten der Hinterhand

zeigen, wobei deren Gelenke deutlich und elastisch gebeugt werden müssen. Die Schubentwicklung in Verbindung mit einer entsprechenden Schulterfreiheit ermöglicht in der Verstärkung eine Verlängerung der Tritte. Dabei wird der Raumgriff größer, ohne dass die Tritte eiliger werden. Die Hinterhufe treten über die Spur der Vorderhufe. Eine Rahmenerweiterung durch Dehnung des Halses und die Öffnung des Hals-Ganaschen-Winkels sollen erkennbar sein. Die Stirn-Nasenlinie kommt deutlich vor die Senkrechte.

Die Grundtendenz des Trabes soll bergauf sein, ausbalanciert und eine „natürliche Kadenz“ - deutliche Schwebephase ohne Verspannung - zeigen. Eine Anwinkelung des Vorderfußwurzelgelenks kommt einer späteren „Erhabenheit“ der Tritte entgegen. In der beginnenden Versammlung – Kl. L: Versammlungsbereitschaft momentweise, insbesondere in den Übergängen von einer höheren in eine niedrigere Gangart oder innerhalb einer Gangart; Kl. M: Versammlungsfähigkeit über einen längeren Zeitraum bzw. eine bestimmte Strecke - werden die großen Gelenke der Hinterbeine (Hanken) stärker angewinkelt. Dadurch wird der Raumgriff geringer und die Tritte - bei Erhalt von Fleiß und Schwung - erhabener und kondenzierter. Im versammelten Trab fußen die Hinterhufe bis in die Spur der Vorderhufe.

Wertnote mindernd:

- Sich wiederholende Taktstörungen und Tempowechsel
- Gespannte Tritte oder Schwebetritte aus festem Rücken
- Mangelnde Korrespondenz zwischen Vor- und Hinterhand
- Kaum oder keine Selbsthaltung
- Unnatürlich hochgezogene Sprunggelenke mit wenig Vor-/Untertritt

### c) Galopp

Verlangt wird ein im klaren Dreitakt über den Rücken bergauf, ausbalanciert gesprungener Galopp mit deutlicher Schwebephase. Die Hinterhand muss über einen losgelassenen Rücken und aus einem gut beugenden Sprunggelenk energisch und weit unterspringen. Bei beginnender Versammlung muss sie bereit sein, Last aufzunehmen. Auch hier gilt für die Kl. L die Versammlungsbereitschaft und für die Kl. M die Versammlungsfähigkeit. In der Verstärkung werden die Galoppsprünge bei sicherem Gleichgewicht und entsprechender Rahmenerweiterung länger und raumgreifender.

Wertnote mindernd:

- Gefährdeter, nicht erkennbar klarer Dreitakt
- Eiliger Ablauf
- Steifes inneres Hinterbein, das nicht unterspringt
- Herausgestelltes äußeres Hinterbein, das keine Last aufnimmt
- Mangelnde Geraderichtung
- Festgehaltener Rücken
- Mangelnde Selbsthaltung bzw. „Auf-der-Vorhand-Galoppieren“
- Verlust der Balance
- Deutlicher Unterschied in der Qualität von Rechts- und Linksgalopp.

## 8.2 Kriterien für die Beurteilung der Rittigkeit, des Gerittenseins

Basis für die Beurteilung der Rittigkeit ist das Erfüllen der Punkte der Ausbildungsskala gemäß den Anforderungen der ausgeschriebenen Klasse. Voraussetzung ist die willige Akzeptanz der Reiterhilfen.

Besonderer Wert ist auf einen schwingenden Rücken zu legen. Die Anlehnung soll bei geschlossenem tätigen Maul und losgelassenem Genick weich sein. Das Pferd soll entsprechend der Klasse gerade gerichtet sein, die Längsbiegung muss nach beiden Seiten gleichmäßig erfolgen. Das Pferd soll die Reiterhilfen akzeptieren und die gestellten Anforderungen konzentriert erfüllen. Kleinere technische Fehler, die erfahrungsgemäß leicht zu verbessern sind, sollen nicht zu stark gewichtet werden. Bezüglich der Versammlungsbereitschaft und der Versammlungsfähigkeit sollte der Richter nicht vergessen, dass es sich um junge Pferde handelt und nur eine beginnende Versammlung abzufragen ist.

Wertnote mindernd:

- Nichterfüllung der Punkte der Ausbildungsskala
- Nicht schwingender, festgehaltener Rücken
- Festes Genick mit Anlehnungsproblemen, unstete Verbindung,
- Enger Hals, Hinter – oder Über- dem Zügel gehen.
- Offenes Maul, Zungenfehler
- Undurchlässigkeit bei Übergängen und Lektionen

Bei der Beurteilung der Rittigkeit/ des Gerittenseins dürfen kleine Fehler nicht so stark gewichtet werden, wenn sich das Pferd ausbildungsmäßig auf dem richtigen Weg befindet. Typisch hierfür sind z.B. :

- Bei einer durchlässigen Parade ein etwas ungenaues, nicht ganz geschlossenes Halten.
- Kurzzeitige Unaufmerksamkeit, insbesondere zu Beginn der Prüfung.
- Momentweise instabile Anlehnung.

Speziell in Kl. A

- Falsches Angaloppieren, das umgehend durchlässig korrigiert wird.
- Kurzes „Ausfallen“ aus dem Galopp in den Trab bei gehorsamem erneuten Angaloppieren.

Speziell in Kl. L

- Angaloppieren über einen Trabtritt
- Keine punktgenauen Übergänge
- Große Volten

Speziell in Kl. M

- Beginn und/oder Beenden der Seitengänge nicht genau am Punkt
- Fliegende Galoppwechsel nicht punktgenau

Pferde, die zu Beginn der Aufgabe noch etwas gespannt, wenig konzentriert und ggf. etwas „guckig“ sind, sich im Verlauf der Vorführung aber deutlich verbessern, sind wohlwollender zu bewerten, als dies in Dressurprüfungen der Fall ist.

### **8.3. Kriterien für die Beurteilung des Gesamteindruck**

Der Gesamteindruck basiert sowohl auf Zwanglosigkeit, Natürlichkeit und der Bewegungsqualität, als auch auf der Frage, ob sich das Pferd auf dem richtigen Weg der Ausbildung befindet, was sich besonders in der Harmonie der Vorstellung widerspiegelt. Ein Dressurpferd sollte - in guter Selbsthaltung - Ausstrahlung zeigen, die aus dem Typ und der Funktionalität des Körperbaus resultiert. Eine positive Perspektive für den Dressursport soll erkennbar sein, Zukunftsprognosen sollten vermieden werden.

Wertnote mindernd:

- „Unnatürlich“ vorgestellte Pferde
- Pferde mit mangelnder Ausstrahlung und fehlendem Ausdruck
- Grundlegende Ausbildungsfehler
- Ungehorsam
- Fehlende Durchlässigkeit

Sitz und Einwirkung des Reiters spielen bei der Beurteilung der Dressurpferdeprüfung eine untergeordnete Rolle.

## **9. Erklärung der einzelnen Noten beim Richten mit 5 Noten**

(Fakultativ in Kl. A und L, obligatorisch in Kl. M)

**Die Grundgangarten** Schritt, Trab und Galopp werden anhand ihrer Qualität analog der Beschreibung im Punkt 8.1 – Kriterien für die Beurteilung der Grundgangarten – bewertet. Dabei sollte die Qualität auch in den grundlegenden Lektionen erhalten bleiben z. B. beim Durchreiten der Ecken, Wendungen und Schlangenlinien.

Bei der Beurteilung der Grundgangarten muss die Förderungsfähigkeit für die nächst höhere Klasse mitbewertet werden!

**Die Durchlässigkeit** wird danach beurteilt, wie das Pferd die Anforderungen der Aufgabe sowie die Kriterien der Ausbildungsskala erfüllt.

Lektionsfehler fließen in diese Note ein wie z.B. undurchlässige Übergänge, kein Halten, undurchlässiges Rückwärtsrichten, Störungen bei den Kurzkehrwendungen, Probleme beim Außengalopp oder bei den fliegenden Galoppwechseln, sowie mangelnde Qualität bei den Volten und den Seitengänge (Volten und Seitengänge werden nicht in der Grundgangart, sondern in der Durchlässigkeit bewertet).

Hier muss klar unterschieden werden zwischen schwerwiegenden Grundausbildungsfehlern und einzelnen technischen Lektionsfehlern, die unterschiedlich zu bewerten sind.

**Der Gesamteindruck** wird als eigenständige Einzelnote vergeben, wie unter Punkt 8.3 beschrieben. Diese Note kann durch Mängel in einer der Grundgangarten sowie durch Mängel in der Durchlässigkeit beeinträchtigt werden. Die Bewertung des Gesamteindruckes erfordert

ein großes Einfühlungsvermögen der Richter, wobei die Notenhöhe in Relation zu den aufgetretenen Problemen stehen muss.

## **8. Protokoll und Ergebnisbekanntgabe**

Bei einer Dressurpferdeprüfung erfolgt eine Aussage über die Qualität des Pferdes und den momentanen Ausbildungsstand.

Die Protokollierung erfolgt schriftlich unter Verwendung des Leitfadens oder des Notenbogens. Dabei ist besonderer Wert auf eine Ausgewogenheit der Kommentare bezüglich Qualität der Grundgangarten, Reiteigenschaften und technischen Ausführung der Lektionen zu legen. Auf einen Schlusssatz, der Positiva herausstellt wie auch die Mängel erwähnt, ist Wert zu legen. Hinweise für die weitere Leistungsverbesserung können in begrenztem Maße ebenfalls gegeben werden. Eine mündliche Kommentierung sofort nach Abschluss des Rittes ist begrüßenswert, da dadurch die Prüfung transparenter und interessanter für die Beteiligten und Zuschauer wird.

Die Wertnote bzw. die Wertnoten werden nach jedem Ritt sofort bekannt gegeben.

### **Fazit:**

Das Richten von Dressurpferdeprüfungen erfordert eine große Erfahrung der Richter. Sie müssen in der Lage sein, sowohl die Qualität des Pferdes als auch den Ausbildungsstand sicher zu beurteilen. Die praktische Erfahrung in der Ausbildung von jungen Pferden ist dabei von Vorteil.